

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Erweiterung einer Schweinezuchtanlage in Neumark

Die **Kleine Anfrage 4135** vom 31. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Seit geraumer Zeit ist der Ausbau einer Schweinezuchtanlage in Neumark im Weimarer Land geplant. Die Kapazität soll von derzeit maximal 42.238 Sauen, Eber, Jungsauern, Aufzuchtferkel und Zuchtläufer auf bis zu 61.324 Sauen, Eber, Jungsauern, Aufzuchtferkel, Zuchtläufer und Mastschweine erweitert werden. Damit sei auch eine Schweinemast in Neumark geplant.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was ist der derzeitige Planungs- und Kenntnisstand auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene zum Erweiterungsbau?
2. Wann ist die Auslegung der Pläne zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger geplant?
3. Liegen inzwischen alle notwendigen Umweltgutachten für den Erweiterungsbau vor?
4. Wie viele sozialversicherungspflichtige und unbefristete Arbeitsverhältnisse mit Beschäftigten insgesamt sowie Beschäftigten mit Hauptwohnsitz in Thüringen bestehen nach Kenntnis der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt in der Anlage und wie viele sind nach dem Ausbau geplant?
5. Kommt es aus Sicht der Landesregierung zu bedeutsamen Steuermehreinnahmen für die Gemeinde Neumark in Folge der geplanten Erweiterung der dortigen Schweinezuchtanlage?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Firma van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG beabsichtigt, die von ihr betriebene Schweinezuchtanlage wesentlich zu erweitern. Hierzu ist eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Genehmigungsbehörde hierfür ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA).

Vor der Antragstellung auf Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde bei der Oberen Landesplanungsbehörde im TLVwA ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Vorstellung des Vorhabens erfolgte am 20. November 2007. In der Landesplanerischen Beurteilung vom 4. Oktober 2010 wurde festgestellt, dass das Vorhaben unter der Beachtung genannter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Nach Bekanntwerden des Vorhabens der Firma wurde mit Bürgerentscheid vom 21. November 2010 die Stadt Neumark beauftragt, alle rechtlich zulässigen Schritte, die sich aus den Beteiligungs- bzw. Einwendungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Schweinehaltungsanlage ergeben, zu ergreifen, um eine Erweiterung des Tierbestandes der bestehenden Anlage zu verhindern.

Der Antrag auf wesentliche Änderung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde durch die Firma am 12. Oktober 2010 gestellt. Das Vorhaben beinhaltet die Erhöhung der Tierplatzkapazität durch Belegung leerstehender Bereiche der bestehenden Stallanlage und die Neuerrichtung eines Stallkomplexes zur Jungsauenaufzucht.

Mit dem Antrag auf wesentliche Änderung wurden erste Unterlagen zur Vorbereitung eines Genehmigungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Die Behördenkonferenz zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsstudie fand am 11. Januar 2011 statt.

Am 28. Dezember 2012 wurde ein Leseexemplar der Antragsunterlagen eingereicht. Im Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung wurde am 15. Februar 2013 die Korrektur und Vervollständigung dieser Unterlagen gefordert.

Anlässlich einer Beratung am 7. Juni 2013 informierte die Firma das TLVwA darüber, dass es entgegen der bisherigen Antragstellung beabsichtigt ist, den Stallneubau und den neu zu belegenden Teil des Wartebereiches mit Abluftwäschern auszustatten. Dazu war wiederum eine umfangreiche Überarbeitung der Antragsunterlagen einschließlich Immissionsprognosen erforderlich. Diese Antragsunterlagen wurden am 23. Dezember 2013 eingereicht. Nach der Vollständigkeitsprüfung wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 20. Februar 2014 aufgefordert, die Unterlagen zu korrigieren. Die korrigierten Antragsunterlagen liegen nunmehr vor und werden geprüft.

Zu 2.:

Das Genehmigungsverfahren wird erst eröffnet, wenn das TLVwA die formale Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt hat.

Zu diesem Zeitpunkt wird das Vorhaben im "Thüringer Staatsanzeiger", der örtlichen Tagespresse und auf der Homepage des TLVwA bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird Angaben darüber enthalten, wo und in welchem Zeitraum der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen eingesehen werden können und wie lange Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden können.

Zu 3.:

Die notwendigen Umweltgutachten liegen vor.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kann sich jedoch das Erfordernis weiterer Gutachten ergeben.

Zu 4.:

Zur Anzahl der Arbeitsverhältnisse liegen der Landesregierung keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 5:

Nach Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz steht den Gemeinden das Aufkommen an Grundsteuern und Gewerbesteuern zu. Die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Landesregierung kann zu möglichen Steuermehreinnahmen keine Aussage treffen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe zu zahlender Steuern einzelner Steuerpflichtiger zu den nach § 30 Abgabenordnung geschützten steuerlichen Verhältnissen gehört.

Reinholz
Minister